

KAVALLERIEVEREIN EGNACH+UMG.



Statuten

Kavallerieverein Egnach und Umgebung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Kavallerieverein Egnach und Umgebung wurde im Jahr 1913 gegründet und besteht seither als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Egnach. Der Verein bezweckt die Förderung des Pferdesports, die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder sowie die Pflege der Kameradschaft. Er unterhält und pflegt eine Reithalle und eine Aussenanlage (Parzelle: Liegenschaft Nr. 3387 Grundbuch Nr. 4411 und Liegenschaft Nr. 1045 Grundbuch Nr. 4411) und wahrt die Belange des Pferdes gegen aussen. Als Verein gehört er dem Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) an.

Der OKV ist Mitglied bei der nationalen Dachorganisation Swiss Equestrian. Die Statuten und Reglemente des OKV's und des nationalen Dachverbands Swiss Equestrian sind für den Kavallerieverein Egnach und Umgebung und dessen Mitglieder verbindlich. Dies gilt auch für sämtliche Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe und Kommissionen der beiden genannten Organisationen.

Als Mitglied des OKV's und somit auch des Dachverbands Swiss Equestrian unterstehen der Verein KV Egnach und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

- Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Mitgliedschaft und Mitgliederarten

§ 2

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Junioren
- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- B-Mitgliedern
- Passivmitgliedern
 - a) Mitreitende
 - b) Gönner
- Veteranenvereinigung: siehe Paragraf 3

Aktivmitglieder:

- müssen mindestens 17 Jahre alt sein
- stellen Jugendliche vor dem 18. Geburtstag ein Aufnahmegesuch, braucht es zusätzlich die Unterschrift der Eltern
- dürfen bis und mit dem 20. Altersjahr an J+S-Kursen teilnehmen
- bezahlen ein Eintrittsgeld
- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- nehmen entsprechend dem Jahresprogramm aktiv am Vereinsleben teil
- haben gemäss Wanderpreisreglement Gewinnanspruch auf die Wanderpreise
- verpflichten sich zur Mithilfe an Vereinsanlässen und am Unterhalt der Vereinsinfrastruktur
- sind stimm- und wahlberechtigt
- erhalten die Statuten beim Eintritt in den Verein

Junioren:

- sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr
- minderjährige Junioren besuchen Trainings und Vereinsanlässe und -veranstaltungen unter Einwilligung der Eltern
- dürfen an J+S Kursen teilnehmen
- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- nehmen entsprechend dem Jahresprogramm für die Junioren aktiv am Vereinsleben teil
- haben kein Stimm- und Wahlrecht
- haben gemäss Wanderpreisreglement Gewinnanspruch auf den Wanderpreis in den Disziplinen Gymkhana und Dressur
- müssen, sofern sie Pferde von Dritten reiten, im Besitz einer Pferdehaftpflichtversicherung sein
- unterschreiben jährlich ein Commitment betreffend Verhalten und Mithilfe im Verein
- erhalten die Statuten beim Eintritt in den Verein

Ehrenmitglieder:

- sind Aktivmitglieder, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstands an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können
- haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder
- unterstützen den Verein in seinen Bestrebungen und Belangen
- sind vom Mitgliederbeitrag befreit
- erhalten eine besondere Auszeichnung

Freimitglieder:

- sind Aktivmitglieder, die nach 30-jähriger Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden
- für Mitglieder, die vor dem Jahr 2005 Aktivmitglieder geworden sind, gilt eine Frist von 20 Jahren
- haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder
- sind vom Mitgliederbeitrag befreit

B-Mitglieder:

- sind ehemalige Kavalleristen, die nicht mehr aktiv reiten
- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- sind stimm- und wahlberechtigt

Passivmitglieder:

a) Mitreitende

- bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag
- verpflichten sich zur Mithilfe an Vereinsanlässen und am Unterhalt der Vereinsinfrastruktur
- haben kein Stimm- und Wahlrecht
- haben gemäss Wanderpreisreglement Gewinnanspruch auf den Wanderpreis in der Disziplin Gymkhana und dem Ü-40 Cup
- erhalten die Statuten beim Eintritt in den Verein

b) Gönner

- sind Freunde und Gönner des Vereins
- bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag
- haben kein Stimm- und Wahlrecht
- erhalten auf Wunsch die Statuten beim Eintritt in den Verein

Allgemeine Pflichten der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Pferdesport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der OKV- und Swiss Equestrian Reglemente sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

§ 3

Die Veteranenvereinigung besteht aus interessierten Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Vereins sowie deren Angehörigen. Ehemalige Mitglieder sowie Angehörige werden nicht auf der Vereinsmitgliederliste aufgeführt. Die Veteranenvereinigung organisiert sich administrativ selbst und unternimmt Aktivitäten, welche allen Vereinsmitgliedern offenstehen.

Ein-, Aus- und Übertritte

§ 4

Der Eintritt in den Verein steht allen offen. Die Aufnahme von neu eintretenden Aktivmitgliedern kann nach einer Probedauer von mindestens 6 Monaten erfolgen. Während der Probedauer genießt der Kandidat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Ausgenommen sind das Stimm- und Wahlrecht sowie das Anrecht auf den Gewinn der Wanderpreise. Ein Aufnahmegesuch als Aktivmitglied hat schriftlich vor der jeweiligen Mitgliederversammlung (Haupt-, Frühjahres- oder Herbstversammlung) an den Präsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für vereinseigene Junioren entfällt die Probedauer.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod
- Ausschluss

Zum Ausschluss führt das Nichtrespektieren der Statuten, insbesondere wiederholtes Nichtentrichten des Mitgliederbeitrages sowie unentschuldigtes Fernbleiben von jeglichen Vereinsaktivitäten während mehr als zwei Jahren.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden und ist auf der Traktandenliste aufzuführen. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jegliche Rechte und Ansprüche; ausgenommen sind Guthaben, die als Darlehen einbezahlt wurden.

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Jedes Mitglied kann per Ende Vereinsjahr aus dem Verein austreten, wobei der Austritt mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Hauptversammlung dem Vereinspräsidenten schriftlich mitgeteilt werden muss. Es besteht kein Anspruch auf bereits geleistete Beiträge.

Versammlung und Verwaltung des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand und die Ressorts
3. Die Rechnungsrevisoren

§ 6

Alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahrs findet, nach vorheriger schriftlicher Einladung (E-Mail oder Postversand) des Vorstandes und Abgabe der Traktanden, die ordentliche Hauptversammlung statt. Der Versand der Einladung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung.

An dieser sind folgende Traktanden zu behandeln:

- Protokoll
- Jahresrechnungen
- Eintrittsgelder, Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresberichte der Ressortchefs
- Im Wahljahr: Wahlen der Vorstandsmitglieder (Präsident bzw. Co-Präsidium, Kassier, Aktuar und Ressortchefs), der Ressortmitglieder, der Rechnungsrevisoren und des Standortenträgers
- Jahresprogramm
- Anträge der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder
- Mitgliedermutationen
- Mitteilungen

Anträge der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV) kann jederzeit entweder durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Im Schreiben an den Vorstand müssen Traktanden und Anträge dargelegt werden. Die a.o. HV ist innert sechzig Tagen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Der Versand der Einladung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor der a.o. HV, es sei denn, die Dringlichkeit des Begehrens erfordert eine möglichst rasche Ansetzung der a.o. HV.

§ 7

Vereinsbeschlüsse - ausgenommen sind Beschlüsse betreffend die *Allgemeinen Bestimmungen* (§24, 25, 26) - werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht der Antrag auf geheime Wahlen oder Abstimmung gestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten oder den Co-Präsidenten¹, dem Aktuar, dem Vereinskassier und den Ressortchefs zusammen. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Vorstandsmitglied zugleich Vizepräsident ist. Das Amt des Vizepräsidenten kann auf zwei Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder das Co-Präsidium den Stichentscheid. Wenn nur ein Co-Präsident die Sitzung führt, hat dieser den Stichentscheid. Sind beide Co-Präsidenten anwesend, entscheiden diese zusammen, das heisst, eine Stimme für beide Co-Präsidenten.

¹ Der Präsident bzw. die Co-Präsidenten werden in der Folge unter dem Begriff Präsidium subsummiert.

§ 9

Der Vorstand führt die Vereinsangelegenheiten, überwacht die Handhabung der Statuten, regelt die Geschäfte der Mitgliederversammlungen (üblicherweise die Haupt-, Frühjahres- und Herbstversammlung) und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er ist zudem ermächtigt, befristete Projektgruppen einzusetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter soll angestrebt werden.

Wir erheben von unseren Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf unserer Website.

§ 10

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Vizepräsident bzw. die Co-Präsidenten führen dessen rechtsverbindliche Unterschrift. Unterzeichnungen erfolgen kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier.

§ 11

Der Vorstand erstellt ein Jahresprogramm und koordiniert die Durchführung der Vereinsanlässe und -veranstaltungen.

§ 12

Dem Vorstand ist für jedes einzelne Geschäft ein Kredit von SFr. 3'000.- eingeräumt, maximal SFr. 20'000.- pro Vereinsjahr. Geschäfte über SFr. 3'000.- müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Ausgenommen sind zwingend notwendige Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten, siehe § 19 Ressort Infrastruktur.

§ 13

Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, ordnet die zu behandelnden Geschäfte und erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Es ist zudem verpflichtet, an den Sektorensitzungen sowie OKV-Tagungen teilzunehmen und darüber im Vorstand bzw. an der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten während seiner Abwesenheit. Im Fall eines Co-Präsidiums gibt es keinen Vizepräsidenten. Die Co-Präsidenten regeln ihre An- bzw. Abwesenheiten selbst.

§ 15

Der Aktuar ist für jegliche Protokolle (mindestens Beschlussprotokoll) über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich. Er ist zudem für die administrativen Arbeiten und den Informationsfluss zuständig.

Die Ressorts sind verpflichtet, eigene Protokolle (mindestens Beschlussprotokolle) zu verfassen.

§ 16

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Vereinsrechnung sowie die Rechnungen der Ressorts, sofern Kassenabrechnungen für verschiedene Ressorts geführt werden. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des jeweiligen Kassiers sowie des Vorstands und des Ressorts Finanzen.

§ 17

Der Standortenträger ist für die Standarte bzw. deren Instandhaltung verantwortlich und trägt diese an offiziellen und ehrenwürdigen Anlässen.

§ 18

Das Ressort Pferdesport besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Es wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Das Ressort konstituiert sich selbst.

Seine Aufgaben sind:

- Ausbildung und Förderung der Mitglieder (ausgenommen sind die Junioren) in den verschiedenen Disziplinen des Pferdesports
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Trainer
- Erarbeitung eines Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit den weiteren Ressorts und dem Vorstand
- Organisation reiterlicher und gesellschaftlicher Vereinsanlässe
- Sicherstellung der Teilnahme an den OKV-Veranstaltungen in allen Sparten
- Erstattung eines Jahresberichts an der Hauptversammlung

§ 19

Das Ressort Infrastruktur besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: Es wird von einem Vorstandsmitglied geführt, wenn möglich besitzen zwei Ressortmitglieder den Status „Abo-Besitzer“. Das Ressort konstituiert sich selbst.

Seine Aufgaben sind:

- Betrieb und Unterhalt der gesamten Infrastruktur, inklusive dem dazugehörigen Vereinsmaterial
- Verwaltung und Pflege von ressorteigenem Material
- Erstattung eines Jahresberichts an der Hauptversammlung

Dem Ressort steht für Neuanschaffungen ein Kredit von SFr. 3'000.- pro Vereinsjahr zur Verfügung. Verbrauchsmaterial für den Hallenbetrieb fällt nicht unter Neuanschaffungen. Zwingend notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit Unterhalt und Instandstellung der kompletten Reitanlage müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden und dürfen bis zu einem Betrag von 10'000.- pro Ereignis ausgeführt werden. Dem Verein muss bei nächster Gelegenheit (Versammlung) ausführlich darüber berichtet werden.

§ 20

Das Ressort Junioren besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Es wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Ein Mitglied übernimmt die Aufgabe des J+S-Coachs. Für die übrigen Aufgaben konstituiert sich das Ressort selbst.

Seine Aufgaben sind:

- Ausbildung und Förderung der Junioren in den verschiedenen Disziplinen des Reitsports
- Sicherstellung des Vereinsnachwuchses durch altersgerechte, zielgruppenspezifische und nachhaltige Angebote
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Trainer
- Einführung der Jugendlichen in die Vereinsgegebenheiten
- Organisation und Durchführung von Pferdesportanlässen für Jugendliche in Absprache mit dem Vorstand
- Sicherstellung der Teilnahme an den OKV-Veranstaltungen in der Kategorie Junioren
- Erstattung eines Jahresberichts an der Hauptversammlung

Dem Ressort steht für Neuanschaffungen ein Kredit von SFr. 2'000.- pro Vereinsjahr zur Verfügung. J+S-Subventionen und weitere Jugendförderungsbeiträge der öffentlichen Hand sind zweckgebunden einzusetzen.

§ 21

Das Ressort Administration besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Es wird von einem Vorstandsmitglied geführt. Das Ressort konstituiert sich selbst.

Seine Aufgaben sind:

- Berichterstattung diverser Veranstaltungen
- Bewirtschaftung der Website und des Belegungskalenders der Reitanlage
- Hauptverantwortung Sponsoring und dessen Koordination
- Unterstützung des Vorstands in sämtlichen administrativen Arbeiten
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Erstellen von Vereinbarungen im Auftrag des Vorstandes

§ 22

Das Ressort Finanzen besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Es wird von einem Vorstandsmitglied geführt und konstituiert sich selbst. Das Ressort ist für eine genaue Rechnungsführung verantwortlich und hat an der Hauptversammlung einen per 31. Dezember abschliessenden Kassabericht zu unterbreiten. Es dürfen separate Kassenabrechnungen für die Ressorts geführt werden. In diesem Fall muss der Hauptversammlung eine Konsolidierung aller Buchhaltungsabschlüsse vorgelegt werden. Kapitalanlagen sind vom Vorstand und der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Seine Aufgaben sind:

- Buchführung sämtlicher Finanzflüsse inkl. Abschlussbuchungen
- Erstellung von Rechnungen und Kontrolle aller Zahlungseingänge
- Ausführen der Zahlungsausgänge im Auftrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
- Vereinbarte Berichterstattungen und Auszahlungen an die Bank und Darlehensgeber
- Festlegen von Abschlussbuchungen
- Erstattung eines jährlichen Kassaberichts an der Hauptversammlung
- Betreuung der finanziellen Angelegenheiten der Ressorts
- Teilnahme an den jeweiligen Ressort-Sitzungen

§ 23

Die Amtsdauer der Vorstands- und Ressortmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und des Standartenträgers beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsperiode müssen sie durch Wiederwahlen an der Hauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt werden. Die Amtsperiode beginnt jeweils mit der Hauptversammlung.

Finanzen

§ 24

Die Ausgaben werden durch folgende Einnahmen bestritten:

- Mitgliederbeiträge (max. SFr. 200.00/ Mitglied)
- Eintrittsgelder
- Beiträge aus Kursen
- Reingewinne aus Vereinsnälässen
- J+S-Subventionen
- Gönnerbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen
- Sponsoring
- Vermietungen
- Abos / Einzeleintritte Reitanlage

Die Höhe der Eintrittsgelder, Mitglieder- und Gönnerbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

§ 25

Der Vorstand wird pauschal entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung festgelegt. Die Vorstands- und Ressortmitglieder bezahlen während ihrer Amtsperiode keinen Jahresbeitrag.

Für Aus- und Weiterbildungen von Vereinsmitgliedern übernimmt der Verein angemessene Unkosten. Trainer werden entsprechend ihrer Aufgaben entgeltet. Ebenfalls können die Ressorts eine Entschädigung für zeitaufwändige Spezialaufgaben beim Vorstand beantragen.

Die Höhe des Entgelts respektive der Unkosten wird vom Vorstand zusammen mit den Ressorts in einem separaten Reglement festgelegt. Das Reglement ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und gilt bis auf Widerruf. Änderungen werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 26

Der Verein entrichtet die Mitgliederbeiträge beim Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV).

§ 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 28

Eine Teilrevision der Statuten kann, sofern an einer Hauptversammlung traktandiert und von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, in Form einer einfachen Protokollnotiz erfolgen. Die Änderungen sind den aktuellen Statuten innert drei Monaten durch den Aktuar als Anhang beizufügen.

§ 29

Totalrevisionen können nur von der Hauptversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Statutenrevisionen müssen in der Einladung zur Hauptversammlung besonders vermerkt sein.

§ 30

Sollte der Verein aufgelöst werden, so müssen vorerst sämtliche dem Verein noch angehörenden Ehren-, Frei-, B- und Aktivmitglieder, durch eine besondere schriftliche Einladung und unter Angabe des Traktandums, zu einer Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Auflösung kann erfolgen, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten diese beschliessen. Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die gleiche Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 31

Der Gerichtsstand des Kavallerievereins Egnach und Umgebung ist in allen Belangen Egnach (TG).

§ 32

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsverfahren eingeleitet. Dieses dient der aussergerichtlichen Beilegung von Streitfällen. Jede Partei bestellt einen Schlichter. Die Schlichter ernennen eine dritte Person als Obmann. Die Schlichtungsstelle hört die Streitparteien an und fällt einen neutralen Entscheid.

Schlussbestimmungen

§ 33

Mit der Annahme und Genehmigung dieser Statuten treten diese sofort in Kraft und diejenigen vom 21. Februar 2025 werden gleichzeitig als erloschen erklärt.

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 20. Februar 2026 im Landgasthof Seelust in Wiedehorn beschlossen.

Die Präsidentin:



Flavia Fatzer

Die Aktuarin:



Ylenia Meier